



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 3-5 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden
die Beisitzerin
und den Beisitzer

Dr. Christian Schütte,
Dr. Ulrike Schimmel,
Stefan Tappe

gegenüber der Syna GmbH, Ludwigshafener Str. 4, 65929 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und gegenüber der Heilbronner Versorgungs GmbH, Weipertstr. 41, 74076 Heilbronn, vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

am 24.04.2023 beschlossen:

1. Der auf den zum 01.01.2018 vom abgebenden Netzbetreiber an den aufnehmenden Netzbetreiber übergehenden Netzteil entfallende Anteil an den Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers für den verbleibenden Zeitraum der dritten Regulierungsperiode wird gemäß der **Anlage 1** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil vermindert.
3. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden um den in Ziff. 1 festgelegten Anteil erhöht.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Abänderung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 3-5 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die beteiligten Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden mit Beschluss vom 26.06.2019, unter dem Aktenzeichen BK9-16/8170, festgelegt. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2

ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Der abgebende Netzbetreiber übergibt die Netzgebiete der Gemeinden Flein und Talheim zum 01.01.2018 an den aufnehmenden Netzbetreiber.

Der abgebende Netzbetreiber hat der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens (s. Anlage 6) sowie der Baukostenzuschüsse übermittelt. Ein übereinstimmender Antrag beider beteiligten Netzbetreiber auf Festlegung des auf den übergehenden Netzteil entfallenden Anteils der Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ist bei der Bundesnetzagentur nicht eingegangen.

Die Beschlusskammer hat dem abgebenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 11.01.2023 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 30.01.2023 Stellung genommen. Darin stimmt er dem Beschlussentwurf ohne weitere Anmerkungen zu.

Die Beschlusskammer hat dem aufnehmenden Netzbetreiber unter anderem mit Schreiben vom 22.02.2023 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der aufnehmende Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 13.03.2023 Stellung genommen. Darin wünscht er auch die Aufnahme des Anlagevermögens ab 2016 bis zum eigentlichen Netzübergang 01.01.2018. Weiter weißt er daraufhin, dass die Anfangsbestände für Grundstücke in Höhe von [REDACTED] € zu berücksichtigen seien.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 11.01.2023 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

(1) Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

(2) Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

(3) Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht be-

troffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

(4) Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

(a) Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmi-

gen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

(b) Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

(c) Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens

durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

(5) Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeit-

raum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

B. Rechtmäßigkeit der Entscheidung unter Anwendung des nationalen Rechts

Die Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 3-5 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Bei einem teilweisen Übergang eines Gasversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil gem. § 26 Abs. 2 bzw. Abs. 3 ARegV festzulegen. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil der Erlösobergrenzen zu vermindern. Die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers sind um den entsprechend festgelegten Anteil zu erhöhen.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Netzbetriebs kein übereinstimmender Antrag der beiden Netzbetreiber über den Anteil der Erlösobergrenzen für den übergehenden Netzteil, errechnet sich dieser nach § 26 Abs. 3 S. 1 und 3 ARegV aus den Kapitalkosten des übergehenden Netzteils zuzüglich eines Pauschalbetrags für die übrigen Kosten. Die Kapitalkosten bestimmen sich gem. § 26 Abs. 4 S. 2 ARegV anhand der zu übertragenden Verteilungsanlagen, wobei der Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV für das betreffende Jahr der Regulierungsperiode zu berücksichtigen ist. Der Pauschalbetrag für die übrigen Kosten berechnet sich gem. § 26 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 10 S. 4 ARegV aus der Multiplikation des Verhältnisses der für den übergehenden Netzteil ermittelten Kapitalkosten zu den gesamten Kapitalkosten des Netzbetreibers im Basisjahr mit der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der darin enthaltenen Kapitalkosten, der vermiedenen Netzentgelte und der vorgelagerten Netzkosten.

Dabei gilt nach Anlage 4 der ARegV i.V.m. § 34 Abs. 10 S. 4 ARegV folgende Berechnungsformel:

$$EO_{\text{ÜN},t} = \frac{KK_{\text{ÜN}}}{KK} \cdot (EO_{\text{ab},t} - \text{vermNE}_t - \text{vorgNK}_t)$$

$EO_{\text{ÜN},t}$ = Anteil der Erlösobergrenze des übergehenden Netzteils für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode

$KK_{\text{ÜN}}$ = Kapitalkosten der übergehenden Verteilungsanlagen im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode

KK = Kapitalkosten des Gesamtnetzes des abgebenden Netzbetreibers im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode

$EO_{\text{ab},t}$ = Ursprünglich festgelegte Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode

vermNE_t = Die in der für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers enthaltenen vermiedenen Netzentgelte

vorgNK_t = Die in der für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers enthaltenen vorgelagerten Netzkosten

3.1 Ermittlung des Kapitalkostenfaktors

Der Kapitalkostenfaktor bildet sich aus dem Verhältnis der Kapitalkosten nach § 26 Abs. 4 ARegV und den Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers nach § 26 Abs. 5 ARegV. Die Kapitalkosten der Faktoren basieren auf dem im ursprünglichen Erlösobergrenzenbeschluss des abgebenden Netzbetreibers beschiedenen Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 und 2 ARegV des übergehenden Netzteiles beziehungsweise des Gesamtnetzes im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode.

Aus den ermittelten Einzelwerten wird gemäß § 26 Abs. 4 ARegV die Summe der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils ermittelt. Die Einzelwerte für die „Quote des übrigen Vermögens und des Abzugskapitals beim Netzteilübergang“ berechnet die Beschlusskammer analog des Vorgehens zum Kapitalkostenabschlag gemäß § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. Anlage 2a ARegV. Die Summe der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils wird zu der Summe der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 26 Abs. 5 ARegV ins Verhältnis gesetzt.

Der Kapitalkostenanteil ist in der **Anlage 7** dargestellt.

▪ Ermittlung der Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil

Für diese Berechnung ermittelt die Beschlusskammer zunächst die Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil (für den Zähler des Kapitalkostenfaktors). Die Datengrundlage für diese Berechnung bilden die Angaben der Netzbetreiber zum übergehenden Sachanlagevermögen, sowie der Erlösobergrenzen-Beschluss (BK9-16/8170) und die zugrunde liegende Ermittlung des Ausgangsniveaus des abgebenden Netzbetreibers. Nachträgliche Änderungen wie Netzübergänge oder Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV bleiben unberücksichtigt. Diese Methodik entspricht dem Wortlaut des § 26 Abs. 4 ARegV, der für die Berechnung der Kapitalkosten explizit etwaige Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 und 4 unberücksichtigt lässt, und des Abs. 5 der Regelung, der auf die ursprünglich festgelegten Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers abstellt.

Die Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil sind nach § 26 Abs. 4 ARegV aus den §§ 6 bis 8 der GasNEV in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ARegV zu berechnen. Die §§ 6 bis 8 der GasNEV beinhalten

- die kalkulatorischen Abschreibungen (§ 6 GasNEV),
- die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (§ 7 GasNEV) und
- die kalkulatorische Gewerbesteuer (§ 8 GasNEV).

§ 6 Abs. 3 ARegV regelt in Satz 1 den Kapitalkostenabzug, in Satz 2 werden die Kapitalkosten für den Abzug nach Satz 1 wie folgt definiert: „Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen.“ Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 ARegV wird auch der Aufwand für Fremdkapitalzinsen unter die Definition der Kapitalkosten gefasst. So wird sichergestellt, dass die gleichen Summenbestandteile in Zähler und Nenner des Kapitalkostenfaktors enthalten sind und der Faktor das Verhältnis des übergehenden Netzteils zum Gesamtnetz fehlerfrei abbildet.

§ 26 Abs. 5 ARegV definiert für die Berechnung der Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers (für den Nenner des Quotienten/Kapitalkostenfaktors) die Kapitalkosten als „Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV“.

Es ist jedoch nicht möglich, einzelnen übergehenden Anlagegütern die entsprechenden „Darlehen, Zinsaufwendungen oder Pensionsverpflichtungen“ / „Bilanzpositionen auf der Aktiv- und auf der Passivseite“ konkret zuzuordnen. Über den Verweis auf § 6 Abs. 3 ARegV werden die Kapitalkosten des übergehenden Netzteils daher anhand der Verteilungsanlagen pauschal nach dem Vorgehen zum Kapitalkostenabzug gemäß Anlage 2a (zu § 6) ARegV bestimmt. Lediglich die kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Sachanlagevermögens sowie der Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge werden tatsächlich ermittelt

Der grundsätzlichen Funktionsweise des Kapitalkostenabzugs folgend werden die Kapitalkosten einzelner Vermögensgegenstände – der kalkulatorischen Restwerte des übergehenden Netzteils – direkt ermittelt. Der Wert dieser Anlagengüter wird so dann auf die übrigen Bilanzpositionen übertragen. So regelt Anlage 2a Abs. 4 Nr. 2 (zu § 6), dass die Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß den Vorgaben der GasNEV direkt ermittelt werden. Das übrige Vermögen wird gemäß Anlage 2a Abs. 4 Nr. 3 lediglich pauschal und proportional zu den Restwerten des Sachanlagevermögens fortgeschrieben. Die Verordnung unterteilt an dieser Stelle das gesamte Ver-

mögen des Netzbetreibers in Sachanlagevermögen und in übrige Vermögensgegenstände. Das Sachanlagevermögen wird direkt fortgeschrieben. Die übrigen Vermögensgegenstände – insbesondere das Umlaufvermögen – werden lediglich pauschal berücksichtigt. Auf diesem Wege wird eine gesonderte Netzteilbilanz ermittelt.

Auf dieser Grundlage werden sodann die kalkulatorischen Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, die kalkulatorische Gewerbesteuer und der Aufwand für Fremdkapitalzinsen des übergehenden Netzteils ermittelt

Im Pachtmodell ist bei der Ermittlung der Kapitalkosten für den übergehenden Netzteil die gewichtete Vermögens- und Kapitalstruktur zu ermitteln, die die genehmigte Kapitalkostenstruktur des Netzbetreibers insgesamt bzw. dessen Erlösobergrenze widerspiegelt. Dies ist erforderlich, da der ermittelte Kapitalkostenquotient mit dieser Erlösobergrenze multipliziert wird. Ein nicht konsistentes Vorgehen bei der Ermittlung des Kapitalkostenquotienten würde zu Verzerrungen bei der Abbildung des übergehenden Netzteils führen.

- **Ermittlung des Sachanlagevermögens**

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens für den übergehenden Netzteil sind vom abgebenden Netzbetreiber angegeben worden und gehen direkt in die Netzteilbilanz ein. Die Restwerte werden nach den Bestimmungen der GasNEV ermittelt. Anlagenzugänge nach dem Basisjahr sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht zu berücksichtigen. Diese können vom aufnehmenden Netzbetreiber im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV geltend gemacht werden.

- **Ermittlung der Baukostenzuschüsse**

In die Netzteilbilanz gehen das übergehende Sachanlagevermögen sowie die Baukostenzuschüsse/ Netzanschlusskostenbeiträge direkt ein.

- **Ermittlung der Eigenkapital-Quote**

Zur Beurteilung des übergehenden Netzteils ist die gewichtete Eigenkapitalquote nach § 6 GasNEV aus Verpächter/n und Pächter heranzuziehen. Die Eigenkapitalquote ist mit der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Pächters und der Verpächter zu gewichten.

Würde nur das übergehende Sachanlagevermögen in einer eigenständigen Rechnung betrachtet, dann käme es in vielen Fällen zu einer hohen Eigenkapitalquote des übergehenden Netzteils (in den meisten Fällen im Verhältnis 40/60), die die Eigenkapitalquote des abgebenden Netzbetreibers übersteigt. Der dadurch sehr hohe zu übergebende Anteil der Erlösobergrenze würde den abgebenden Netzbetreiber über Maß benachteiligen. Der Anteil würde insbesondere nicht die ursprünglich genehmigte Kapitalkostenstruktur widerspiegeln.

Die Ermittlung der Eigenkapitalquote ist in **Anlage 2** dargestellt.

- **Ermittlung der Quoten für das übrige Vermögen, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals**

Das übrige Vermögen nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV auf der Aktivseite der Bilanz wird gewichtet zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers anteilig dem übergehenden Netzteil zugeordnet. Für die Passivseite der Netzteilbilanz erfolgt die Quotenbildung, indem eine Quote für das verzinsliche Fremdkapital nach § 7 Abs. 2 S. 2 GasNEV und für das übrige Abzugskapital nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 GasNEV (d.h. abzüglich der Baukostenzuschüsse) anteilig zur Bilanzsumme des abgebenden Netzbetreibers gebildet wird.

Die Festlegung der Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode beim abgebenden Netzbetreiber erfolgte unter Einbezug von Verpächtern. Die vorgenommene Gewichtung ist in **Anlage 2** dargestellt. Daher sind für die Bildung der einzelnen Bilanzpositionen des übergehenden Netzteils auch die Bilanzwerte der Verpächter anteilig zur Gesamtbilanzsumme des Pächters und der Verpächter heranzuziehen.

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung werden die so ermittelten Positionen mit berücksichtigt.

Die Ermittlung der Quoten und die Bildung der Teilbilanz gehen aus **Anlage 2** für das Ausgangsniveau und **Anlage 8b** für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode hervor.

- **Ermittlung des kalk. Abschreibung für den übergehenden Netzteil**

Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung erfolgt entsprechend dem Vorgehen bei dem Erlösobergrenzenbeschluss des abgebenden Netzbetreibers. Diese gehen aus **Anlage 6** hervor.

- **Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals für den übergehenden Netzteil**

Die Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals erfolgt entsprechend den Vorgaben der GasNEV anhand der ermittelten Netzteilbilanz. Diese gehen aus **Anlage 2** für das Ausgangsniveau und **Anlage 8a** für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode hervor.

- **Ermittlung der Gewerbesteuer für den übergehenden Netzteil**

Zur Ermittlung des übergehenden Netzteils ist der gewichtete Gewerbesteuerhebesatz aus Verpächter/n und Pächter heranzuziehen. Die vorgenommene Gewichtung ist in **Anlage 2** dargestellt. Der Gewerbesteuerhebesatz ist mit der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung des Pächters und der/des Verpächter[s] zu gewichten. Die Ermittlung der Gewerbesteuer geht aus **Anlage 2** für das Ausgangsniveau und **Anlage 8a** für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode hervor.

- **Ermittlung Fremdkapitalzinsen für den übergehenden Netzteil**

In der Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers sind Fremdkapitalzinsen beschieden worden. Diese werden anteilig für den übergehenden Netzteil übertragen. Die Fremdkapitalzinsen sind in **Anlage 2** für das Ausgangsniveau und in **Anlage 8b** für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode dargestellt.

- **Ermittlung der Kapitalkosten für den abgebenden Netzbetreiber**

Die Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers sind gemäß § 26 Abs. 4 ARegV i.V.m. § 6 Abs. 3 ARegV die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Diese sind der Festlegung der Erlösobergrenze für die Regulierungsperiode des abgebenden Netzbetreibers entnommen und sind in **Anlage 7** und dargestellt.

3.2 Anwendung des Kapitalkostenfaktors auf die Erlösobergrenze

Der errechnete Kapitalkostenfaktor wird mit der nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze im Jahr t der Regulierungsperiode, abzüglich der vermiedenen Netzentgelte und der vorgelagerten Netzkosten des Jahres t (dargestellt in **Anlage 3**), multipliziert. Der so errechnete übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird für alle ver-

bleibenden Jahre der Regulierungsperiode in **Anlage 1** und in detaillierterer Form in **Anlage 5** ausgewiesen.

3.3 Aufteilung der Kostenarten und Berücksichtigung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze soll für den übergehenden Netzteil pauschaliert die beeinflussbaren, die vorübergehend nicht beeinflussbaren, die dauerhaft nicht beeinflussbaren und die volatilen Kosten abbilden. Diese Abbildung erfolgt auf Grundlage des Sachanlagevermögens, da keine konkretere Zuweisung von Kosten möglich ist. Die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten ist in **Anlage 4** dargestellt

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenze wird ab dem zweiten Jahr ab Netzübergang um den Anteil, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten abbildet, gekürzt. Beide Netzbetreiber haben ab dem zweiten Jahr ab Netzübergang die Anpassungen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV durchzuführen. Daher entfällt der Anteil der übertragenen Erlösobergrenzen, der die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenpositionen abbilden soll, ab dem dritten Jahr nach dem Netzübergang. Die Kosten aus erforderlicher Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV) und vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 ARegV) bleiben bei der Aufteilung der Erlösobergrenze von vornherein unberücksichtigt und werden von den beteiligten Netzbetreibern nach § 4 Abs. 3 ARegV angepasst.

4. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Das übergehende Netzteil verbleibt im Regelverfahren. Dieses Verfahren hat der abgebende Netzbetreiber für das Gesamtnetz in der Regulierungsperiode gewählt.

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die beteiligten Netzbetreiber haben weiterhin die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Für den aufnehmenden Netzbetreiber gilt dies innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von volatilen Kostenanteilen sowie von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten-

anteilen, die nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten, der anfallenden Auflösungsbeträge von Baukostenzuschüssen oder Netzanschlusskostenbeiträgen oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind, soweit sie aus dem übergegangenen Netzteil resultieren.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen.

5. Verfahrensfortgang

Der übergehende Anteil der Erlösobergrenzen ist nach § 26 Abs. 6 ARegV für die verbleibende Dauer der Regulierungsperiode erneut festzulegen, wenn beide Netzbetreiber im Nachhinein noch einen übereinstimmenden Antrag stellen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigelegten Anlagen 1-8b sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerveschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 24.04.2023

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Dr. Ulrike Schimmel

Stefan Tappe

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV

Jahr	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Erlösobergrenze nach § 4 ARegV abzgl. vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten	800.035	792.225	706.429	697.616	688.710

Ermittlung des übergreifenden Anteils der kalendermäßigen Erlösüberschüsse gem. § 26 Abs. 3 Satz 5 ArbZG
 Ermittlung des Anteils an Aufwänden

Zeile	Bezeichnung	VP1	VP2	VP3	VP4	VP5	VP6	VP7	VP8	VP9	VP10	VP11	VP12	VP13	VP14	VP15	VP16	VP17	VP18	VP19	VP20	VP21	VP22	VP23	VP24	VP25	VP26	VP27	VP28	VP29	VP30	VP31	VP32	VP33	VP34	VP35	VP36	VP37	VP38	VP39	VP40	VP41	VP42	VP43	VP44	VP45	VP46	VP47	VP48	VP49	VP50	VP51	VP52	VP53	VP54	VP55	VP56	VP57	VP58	VP59	VP60	VP61	VP62	VP63	VP64	VP65	VP66	VP67	VP68	VP69	VP70	VP71	VP72	VP73	VP74	VP75	VP76	VP77	VP78	VP79	VP80	VP81	VP82	VP83	VP84	VP85	VP86	VP87	VP88	VP89	VP90	VP91	VP92	VP93	VP94	VP95	VP96	VP97	VP98	VP99	VP100	VP101	VP102	VP103	VP104	VP105	VP106	VP107	VP108	VP109	VP110	VP111	VP112	VP113	VP114	VP115	VP116	VP117	VP118	VP119	VP120	VP121	VP122	VP123	VP124	VP125	VP126	VP127	VP128	VP129	VP130	VP131	VP132	VP133	VP134	VP135	VP136	VP137	VP138	VP139	VP140	VP141	VP142	VP143	VP144	VP145	VP146	VP147	VP148	VP149	VP150	VP151	VP152	VP153	VP154	VP155	VP156	VP157	VP158	VP159	VP160	VP161	VP162	VP163	VP164	VP165	VP166	VP167	VP168	VP169	VP170	VP171	VP172	VP173	VP174	VP175	VP176	VP177	VP178	VP179	VP180	VP181	VP182	VP183	VP184	VP185	VP186	VP187	VP188	VP189	VP190	VP191	VP192	VP193	VP194	VP195	VP196	VP197	VP198	VP199	VP200	VP201	VP202	VP203	VP204	VP205	VP206	VP207	VP208	VP209	VP210	VP211	VP212	VP213	VP214	VP215	VP216	VP217	VP218	VP219	VP220	VP221	VP222	VP223	VP224	VP225	VP226	VP227	VP228	VP229	VP230	VP231	VP232	VP233	VP234	VP235	VP236	VP237	VP238	VP239	VP240	VP241	VP242	VP243	VP244	VP245	VP246	VP247	VP248	VP249	VP250	VP251	VP252	VP253	VP254	VP255	VP256	VP257	VP258	VP259	VP260	VP261	VP262	VP263	VP264	VP265	VP266	VP267	VP268	VP269	VP270	VP271	VP272	VP273	VP274	VP275	VP276	VP277	VP278	VP279	VP280	VP281	VP282	VP283	VP284	VP285	VP286	VP287	VP288	VP289	VP290	VP291	VP292	VP293	VP294	VP295	VP296	VP297	VP298	VP299	VP300	VP301	VP302	VP303	VP304	VP305	VP306	VP307	VP308	VP309	VP310	VP311	VP312	VP313	VP314	VP315	VP316	VP317	VP318	VP319	VP320	VP321	VP322	VP323	VP324	VP325	VP326	VP327	VP328	VP329	VP330	VP331	VP332	VP333	VP334	VP335	VP336	VP337	VP338	VP339	VP340	VP341	VP342	VP343	VP344	VP345	VP346	VP347	VP348	VP349	VP350	VP351	VP352	VP353	VP354	VP355	VP356	VP357	VP358	VP359	VP360	VP361	VP362	VP363	VP364	VP365	VP366	VP367	VP368	VP369	VP370	VP371	VP372	VP373	VP374	VP375	VP376	VP377	VP378	VP379	VP380	VP381	VP382	VP383	VP384	VP385	VP386	VP387	VP388	VP389	VP390	VP391	VP392	VP393	VP394	VP395	VP396	VP397	VP398	VP399	VP400	VP401	VP402	VP403	VP404	VP405	VP406	VP407	VP408	VP409	VP410	VP411	VP412	VP413	VP414	VP415	VP416	VP417	VP418	VP419	VP420	VP421	VP422	VP423	VP424	VP425	VP426	VP427	VP428	VP429	VP430	VP431	VP432	VP433	VP434	VP435	VP436	VP437	VP438	VP439	VP440	VP441	VP442	VP443	VP444	VP445	VP446	VP447	VP448	VP449	VP450	VP451	VP452	VP453	VP454	VP455	VP456	VP457	VP458	VP459	VP460	VP461	VP462	VP463	VP464	VP465	VP466	VP467	VP468	VP469	VP470	VP471	VP472	VP473	VP474	VP475	VP476	VP477	VP478	VP479	VP480	VP481	VP482	VP483	VP484	VP485	VP486	VP487	VP488	VP489	VP490	VP491	VP492	VP493	VP494	VP495	VP496	VP497	VP498	VP499	VP500	VP501	VP502	VP503	VP504	VP505	VP506	VP507	VP508	VP509	VP510	VP511	VP512	VP513	VP514	VP515	VP516	VP517	VP518	VP519	VP520	VP521	VP522	VP523	VP524	VP525	VP526	VP527	VP528	VP529	VP530	VP531	VP532	VP533	VP534	VP535	VP536	VP537	VP538	VP539	VP540	VP541	VP542	VP543	VP544	VP545	VP546	VP547	VP548	VP549	VP550	VP551	VP552	VP553	VP554	VP555	VP556	VP557	VP558	VP559	VP560	VP561	VP562	VP563	VP564	VP565	VP566	VP567	VP568	VP569	VP570	VP571	VP572	VP573	VP574	VP575	VP576	VP577	VP578	VP579	VP580	VP581	VP582	VP583	VP584	VP585	VP586	VP587	VP588	VP589	VP590	VP591	VP592	VP593	VP594	VP595	VP596	VP597	VP598	VP599	VP600	VP601	VP602	VP603	VP604	VP605	VP606	VP607	VP608	VP609	VP610	VP611	VP612	VP613	VP614	VP615	VP616	VP617	VP618	VP619	VP620	VP621	VP622	VP623	VP624	VP625	VP626	VP627	VP628	VP629	VP630	VP631	VP632	VP633	VP634	VP635	VP636	VP637	VP638	VP639	VP640	VP641	VP642	VP643	VP644	VP645	VP646	VP647	VP648	VP649	VP650	VP651	VP652	VP653	VP654	VP655	VP656	VP657	VP658	VP659	VP660	VP661	VP662	VP663	VP664	VP665	VP666	VP667	VP668	VP669	VP670	VP671	VP672	VP673	VP674	VP675	VP676	VP677	VP678	VP679	VP680	VP681	VP682	VP683	VP684	VP685	VP686	VP687	VP688	VP689	VP690	VP691	VP692	VP693	VP694	VP695	VP696	VP697	VP698	VP699	VP700	VP701	VP702	VP703	VP704	VP705	VP706	VP707	VP708	VP709	VP710	VP711	VP712	VP713	VP714	VP715	VP716	VP717	VP718	VP719	VP720	VP721	VP722	VP723	VP724	VP725	VP726	VP727	VP728	VP729	VP730	VP731	VP732	VP733	VP734	VP735	VP736	VP737	VP738	VP739	VP740	VP741	VP742	VP743	VP744	VP745	VP746	VP747	VP748	VP749	VP750	VP751	VP752	VP753	VP754	VP755	VP756	VP757	VP758	VP759	VP760	VP761	VP762	VP763	VP764	VP765	VP766	VP767	VP768	VP769	VP770	VP771	VP772	VP773	VP774	VP775	VP776	VP777	VP778	VP779	VP780	VP781	VP782	VP783	VP784	VP785	VP786	VP787	VP788	VP789	VP790	VP791	VP792	VP793	VP794	VP795	VP796	VP797	VP798	VP799	VP800	VP801	VP802	VP803	VP804	VP805	VP806	VP807	VP808	VP809	VP810	VP811	VP812	VP813	VP814	VP815	VP816	VP817	VP818	VP819	VP820	VP821	VP822	VP823	VP824	VP825	VP826	VP827	VP828	VP829	VP830	VP831	VP832	VP833	VP834	VP835	VP836	VP837	VP838	VP839	VP840	VP841	VP842	VP843	VP844	VP845	VP846	VP847	VP848	VP849	VP850	VP851	VP852	VP853	VP854	VP855	VP856	VP857	VP858	VP859	VP860	VP861	VP862	VP863	VP864	VP865	VP866	VP867	VP868	VP869	VP870	VP871	VP872	VP873	VP874	VP875	VP876	VP877	VP878	VP879	VP880	VP881	VP882	VP883	VP884	VP885	VP886	VP887	VP888	VP889	VP890	VP891	VP892	VP893	VP894	VP895	VP896	VP897	VP898	VP899	VP900	VP901	VP902	VP903	VP904	VP905	VP906	VP907	VP908	VP909	VP910	VP911	VP912	VP913	VP914	VP915	VP916	VP917	VP918	VP919	VP920	VP921	VP922	VP923	VP924	VP925	VP926	VP927	VP928	VP929	VP930	VP931	VP932	VP933	VP934	VP935	VP936	VP937	VP938	VP939	VP940	VP941	VP942	VP943	VP944	VP945	VP946	VP947	VP948	VP949	VP950	VP951	VP952	VP953	VP954	VP955	VP956	VP957	VP958	VP959	VP960	VP961	VP962	VP963	VP964	VP965	VP966	VP967	VP968	VP969	VP970	VP971	VP972	VP973	VP974	VP975	VP976	VP977	VP978	VP979	VP980	VP981	VP982	VP983	VP984	VP985	VP986	VP987	VP988	VP989	VP990	VP991	VP992	VP993	VP994	VP995	VP996	VP997	VP998	VP999	VP1000	VP1001	VP1002	VP1003	VP1004	VP1005	VP1006	VP1007	VP1008	VP1009	VP1010	VP1011	VP1012	VP1013	VP1014	VP1015	VP1016	VP1017	VP1018	VP1019	VP1020	VP1021	VP1022	VP1023	VP1024	VP1025	VP1026	VP1027	VP1028	VP1029	VP1030	VP1031	VP1032	VP1033	VP1034	VP1035	VP1036	VP1037	VP1038	VP1039	VP1040	VP1041	VP1042	VP1043	VP1044	VP1045	VP1046	VP1047	VP1048	VP1049	VP1050	VP1051	VP1052	VP1053	VP1054	VP1055	VP1056	VP1057	VP1058	VP1059	VP1060	VP1061	VP1062	VP1063	VP1064	VP1065	VP1066	VP1067	VP1068	VP1069	VP1070	VP1071	VP1072	VP1073	VP1074	VP1075	VP1076	VP1077	VP1078	VP1079	VP1080	VP1081	VP1082	VP1083	VP1084	VP1085	VP1086	VP1087	VP1088	VP1089	VP1090	VP1091	VP1092	VP1093	VP1094	VP1095	VP1096	VP1097	VP1098	VP1099	VP1100	VP1101	VP1102	VP1103	VP1104	VP1105	VP1106	VP1107	VP1108	VP1109	VP1110	VP1111	VP1112	VP1113	VP1114	VP1115	VP1116	VP1117	VP1118	VP1119	VP1120	VP1121	VP1122	VP1123	VP1124	VP1125	VP1126	VP1127	VP1128	VP1129	VP1130	VP1131	VP1132	VP1133	VP1134	VP1135	VP1136	VP1137	VP1138	VP1139	VP1140	VP1141	VP1142	VP1143	VP1144	VP1145	VP1146	VP1147	VP1148	VP1149	VP1150	VP1151	VP1152	VP1153	VP1154	VP1155	VP1156	VP1157	VP1158	VP1159	VP1160	VP1161	VP1162	VP1163	VP1164	VP1165	VP1166	VP1167	VP1168	VP1169	VP1170	VP1171	VP1172	VP1173	VP1174	VP1175	VP1176	VP1177	VP1178	VP1179	VP1180	VP1181	VP1182	VP1183	VP1184	VP1185	VP1186	VP1187	VP1188	VP1189	VP1190	VP1191	VP1192	VP1193	VP1194	VP1195	VP1196	VP1197	VP1198	VP1199	VP1200	VP1201	VP1202	VP1203	VP1204	VP1205	VP1206	VP1207	VP1208	VP1209	VP1210	VP1211	VP1212	VP1213	VP1214	VP1215	VP1216	VP1217	VP1218	VP1219	VP1220	VP1221	VP1222	VP1223	VP1224	VP1225	VP1226	VP1227	VP1228	VP1229	VP1230	VP1231	VP1232	VP1233	VP1234	VP1235	VP1236	VP1237	VP1238	VP1239	VP1240	VP1241	VP1242	VP1243	VP1244	VP1245	VP1246	VP1247	VP1248	VP1249	VP1250	VP1251	VP1252	VP1253	VP1254	VP1255	VP1256	VP1257	VP1258	VP1259	VP1260	VP1261	VP1262	VP1263	VP1264	VP1265	VP1266	VP1267	VP1268	VP1269	VP1270	VP1271	VP1272	VP1273	VP1274	VP1275	VP1276	VP1277	VP1278	VP1279	VP1280	VP1281	VP1282	VP1283	VP1284	VP1285	VP1286	VP1287	VP1288	VP1289	VP1290	VP1291	VP1292	VP1293	VP1294	VP1295	VP1296	VP1297	VP1298	VP1299	VP1300	VP1301	VP1302	VP1303	VP1304	VP1305	VP1306	VP1307	VP1308	VP1309	VP1310	VP1311	VP1312	VP1313	VP1314	VP1315	VP1316	VP1317	VP1318	VP1319	VP1320	VP1321	VP1322	VP1323	VP1324	VP1325	VP1326	VP1327	VP1328	VP1329	VP1330	VP1331	VP1332	VP13
-------	-------------	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------

Ermittlung des übergreifenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV

II. Erlösbergrenze des abgebenden Netzbetreibers

Jahr	Erlösbergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreissamindex für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätskoeffizient nach § 19 ARegV	Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Sonstiges	davon vermiedene Netzentgelte	davon vorgelagerte Netzkosten	Erlösbergrenze nach § 4 ARegV abzgl. vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten
t	EOt =	+ KAdnb,t	+ (KAvnb,t	+ (1 - Vt)	* KAb,t	+ BO	/ T)	* (VPit	/ VPi0	- Pft)	+ KKat	+ Qt	+ (VKt	-VK0)	+ Sonstiges			
2018	39.060.954 €	9.990.083 €	27.709.208 €	1 €	1.709.348 €	0 €	5	100,47	100,00	0,0049	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.968.437 €	32.092.517 €
2019	38.686.565 €	9.990.083 €	27.325.860 €	1 €	1.685.700 €	0 €	5	102,25	100,00	0,0098	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.968.437 €	31.718.129 €
2020	38.257.186 €	9.990.083 €	26.960.170 €	0 €	1.663.141 €	0 €	5	103,80	100,00	0,0148	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.968.437 €	31.288.751 €
2021	37.897.763 €	9.990.083 €	26.595.353 €	0 €	1.640.635 €	0 €	5	105,63	100,00	0,0197	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.968.437 €	30.929.327 €
2022	37.532.545 €	9.990.083 €	26.225.407 €	0 €	1.617.814 €	0 €	5	107,50	100,00	0,0247	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	6.968.437 €	30.565.108 €

2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV Teilnetzübergang	Ausgangsniveau Basisjahr 2015, t0	Teilnetzübergang 2018	Teilnetzübergang 2019	Teilnetzübergang 2020	Teilnetzübergang 2021	Teilnetzübergang 2022
	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo	Saldo
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)				0	0	0
Konzessionsabgaben (Nr. 2)				0	0	0
Betriebssteuern (Nr. 3)				0	0	0
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)				0	0	0
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)				0	0	0
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV				0	0	0
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)				0	0	0
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)				0	0	0
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)				0	0	0
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)				0	0	0
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)				0	0	0
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				0	0	0
Pauschale im Vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV				0	0	0
Summe	9.990.083	249.043	249.523	0	0	0

Ermittlung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV

IV. zu übertragende EOG

Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode	Verbraucherpreis- gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreise- gesamtindex für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Sonstiges	Jahresvermiedene Netzentgelte	davon vorgelagerte Netzkosten	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV abzgl. vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten
t	EOG _t	+ KAdm,t	+ (KAnb,t	+ (1 - Vt)	* KAb,t	+ B0	/ T)	* (VPI _t	/ VPI0	- PPI)	+ KKA _t	+ Q _t	+ (VK _t	- VK0)	+ Sonstiges			
2018	973.752 €	249.043 €	690.764 €	1 €	42.612 €	0 €	5	100,47	100,00	0,0048	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	173.716 €	800.035 €
2019	966.276 €	249.523 €	682.519 €	1 €	42.104 €	0 €	5	102,25	100,00	0,0098	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	174.051 €	792.225 €
2020	706.429 €	0 €	673.767 €	0 €	41.564 €	0 €	5	103,80	100,00	0,0146	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	706.429 €
2021	697.616 €	0 €	664.811 €	0 €	41.011 €	0 €	5	105,63	100,00	0,0197	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	697.616 €
2022	688.710 €	0 €	655.758 €	0 €	40.459 €	0 €	5	107,50	100,00	0,0247	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	688.710 €

Ermittlung des übergewendenden Anteils der kalenderjhrlichen Erlsobergrenze gem. § 26 Abs. 3 bis 5 ARegV

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen des übergehenden Teilnetzes

[illegible]

Nutzungsdauer Unterer Rand	Nutzungsdauer Oberer Rand	Nutzungsdauer vor 2004	Nutzungsdauer nach 2004	RWAHK 31.12.2014	RWAHK 01.01.2015	RWAHK 31.12.2015	RWAHK 31.12.2016	RWAHK 31.12.2017	RWAHK 31.12.2018	RWAHK 31.12.2019	RWAHK 31.12.2020	RWAHK 31.12.2021	RWAHK 31.12.2022

Abschreibung AHK 2015	Abschreibung AHK 2016	Abschreibung AHK 2017	Abschreibung AHK 2018	Abschreibung AHK 2019	Abschreibung AHK 2020	Abschreibung AHK 2021	Abschreibung AHK 2022	Faktorreihe mit Basis 2015

RW TNW 31.12.2014	RW TNW 01.01.2015	RW TNW 31.12.2015	RW TNW 31.12.2016	RW TNW 31.12.2017	RW TNW 31.12.2018	RW TNW 31.12.2019	RW TNW 31.12.2020	RW TNW 31.12.2021	RW TNW 31.12.2022

Abschreibung TNW 2015	Abschreibung TNW 2016	Abschreibung TNW 2017	Abschreibung TNW 2018	Abschreibung TNW 2019	Abschreibung TNW 2020	Abschreibung TNW 2021	Abschreibung TNW 2022

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Abschreibung Summe 2015	Abschreibung Summe 2016	Abschreibung Summe 2017	Abschreibung Summe 2018	Abschreibung Summe 2019	Abschreibung Summe 2020	Abschreibung Summe 2021	Abschreibung Summe 2022

[illegible]

Nutzungsdauer Unterer Rand	Nutzungsdauer Oberer Rand	Nutzungsdauer vor 2004	Nutzungsdauer nach 2004	RW AHK 31.12.2014	RW AHK 01.01.2015	RW AHK 31.12.2015	RW AHK 31.12.2016	RW AHK 31.12.2017	RW AHK 31.12.2018	RW AHK 31.12.2019	RW AHK 31.12.2020	RW AHK 31.12.2021	RW AHK 31.12.2022

Abschreibung AHK 2015	Abschreibung AHK 2016	Abschreibung AHK 2017	Abschreibung AHK 2018	Abschreibung AHK 2019	Abschreibung AHK 2020	Abschreibung AHK 2021	Abschreibung AHK 2022	Faktorreihe mit Basis 2015

RW TNW 31.12.2014	RW TNW 01.01.2015	RW TNW 31.12.2015	RW TNW 31.12.2016	RW TNW 31.12.2017	RW TNW 31.12.2018	RW TNW 31.12.2019	RW TNW 31.12.2020	RW TNW 31.12.2021	RW TNW 31.12.2022

Abschreibung TNW 2015	Abschreibung TNW 2016	Abschreibung TNW 2017	Abschreibung TNW 2018	Abschreibung TNW 2019	Abschreibung TNW 2020	Abschreibung TNW 2021	Abschreibung TNW 2022

1

[illegible]

[illegible]

Abschreibung Summe 2015	Abschreibung Summe 2016	Abschreibung Summe 2017	Abschreibung Summe 2018	Abschreibung Summe 2019	Abschreibung Summe 2020	Abschreibung Summe 2021	Abschreibung Summe 2022

	Kapitalkosten des abgebenden Netzbetreibers gem. Kapitalkostenabzug	Kapitalkosten des Teilnetzübergangs	Kapitalkostenanteil
2018			
2019			
2020			
2021			
2022			

Anlage 8a Bestimmung des Kapitalkostenabzug (KKA _b) gem. § 6 Abs. 3 ARegV		Mittelwerte/Jahreswerte t					
		0	1	2	3	4	5
		2015	2018	2019	2020	2021	2022
1.	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)						
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006						
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006						
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ > 2006						
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006						
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ > 2006						
	IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ ≤ 2006						
Ab _t	V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) AB						
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in % (mit Übergangssockel)		0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)						
	Restwertanteil der Altanlagen (mit Übergangssockel)						
	Restwertanteil der Neuanlagen (mit Übergangssockel)						
	I. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bei einer Quote von 40 %						
	I.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen						
	I.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen						
	I.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV über einer Quote von 40 %						
	II.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen 5,12%						
	II.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen 5,91%						
	II.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 % 3,03%						
EKZ _t	II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) EKZ						
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in % (mit Übergangssockel)		-7,07%	-9,70%	-12,43%	-15,23%	-18,06%
3.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)						
	I. Gewerbesteuersatz 15,85%						
GewSt _t	II. Kalkulatorische Gewerbesteuer GewSt						
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in % (mit Übergangssockel)		-7,07%	-9,70%	-12,43%	-15,23%	-18,06%
4.	Fremdkapitalzinsen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)						
FKZ _t	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) FKZ						
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)		-8,66%	-11,55%	-14,44%	-17,33%	-20,22%
5.	Kapitalkostenabzug (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 1-3)						
KK _t	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) KK						
KKAb _t	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel) KKAb _t = KK _t - KK _t						
	Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in % (mit Übergangssockel)		-4,33%	-5,90%	-7,52%	-9,16%	-10,83%
Auswirkung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 5 ARegV							

Anlage 8b		Wertansätze		fortgeschriebene Wertansätze					Mittelwerte/Jahreswerte t							
Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 3 ARegV (KKAb)		in der Kostenprüfung							0	1	2	3	4	5		
		31.12.2014	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	2015	2018	2019	2020	2021	2022	
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)																
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr																
1.1	Altanlagen zu AK/HK															
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK															
1.2	Altanlagen zu TNW															
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW															
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK															
1.3	Neuanlagen zu AK/HK															
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände															
1.3.1.a	davon AJ > 2006 (Übergangssockel)															
1.3.1.b	davon AJ = 2006															
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau															
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK															
1.3.3.a	davon AJ > 2006 (Übergangssockel)															
1.3.3.b	davon AJ = 2006															
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK															
1.a	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV															
1	kalkulatorisches (Sach)anlagevermögens nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)												-8,60%	-11,55%	-14,44%	-17,33%	-20,22%
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)																
2	Finanzanlagen															
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens															
1.a	Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssockel)												-8,68%	-11,55%	-14,44%	-17,33%	-20,22%
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)																
4.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzananschlusskosten															
4.a	davon ZI > 2006 (Übergangssockel)															
4.b	davon ZI ≤ 2006															
II.a	Abzugskapital exkl. BKZ/NAKS															
II.	Abzugskapital															
III.	Verzinsliches Fremdkapital															
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)															
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssockel)												-8,90%	-9,46%	-12,26%	-15,14%	-18,00%